

# Verordnung

des Stadtrates der Stadt Hohenems vom 09.06.2009

Gemäß § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 42/2008, wird verordnet:

## § 1

### **Betriebszeiten für Gastgärten**

Gastgärten, welche sich im ausgewiesenen Bereich des Lageplanes der Stadt Hohenems vom 13.05.2009 befinden, dürfen in der Zeit von 15. Mai bis einschließlich 15. September jedenfalls von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung erfüllen.

Der Lageplan mit den umfassten Gebieten liegt im Amt der Stadt Hohenems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 2

### **Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. September 2010 außer Kraft.

Hohenems, am 17.06.2009

Der Bürgermeister:



DI Richard Amann

